

# Lehrveranstaltungsordnung Blockpraktikum Kinderheilkunde

## *Präambel*

Die Lehrveranstaltung wird gemäß der Approbationsordnung für Ärzte vom 03.07.2003 sowie der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin vom 1.10.2003 durchgeführt.

Alle Leistungskontrolle, deren Ergebnis in die Note des Leistungsnachweises eingeht, werden gemäß den Richtlinien zur Qualitätssicherung von Prüfungen für benotete Leistungsnachweise nach neuer Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) im Zweiten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung vom 20.10.2005 durchgeführt, bewertet und benotet.

Die Lehrveranstaltungsordnung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung den Studierenden in geeigneter Form bekannt gemacht werden.

Die Lehrveranstaltung wird nur von Personal mit vertraglicher bzw. gesetzlicher Lehrverpflichtung durchgeführt. Alle in dieser LVO gebrauchten männlichen Bezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

## *§ 1 Geltungsbereich*

Die nachstehende Ordnung gilt für die Lehrveranstaltung „Blockpraktikum Kinderheilkunde“ gemäß §27 (4) der Approbationsordnung im sechsten klinischen Semester während des Zweiten Abschnittes der Ärztlichen Ausbildung ab Wintersemester 2005/2006.

## *§ 2 Zeitlicher Ablauf der Lehrveranstaltung*

Die in §1 genannte Lehrveranstaltung ist gem. §13 der Studienordnung eine Pflichtveranstaltung im Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Ausbildung; sie umfasst 15 Lehrveranstaltungsstunden Unterricht am Krankenbett.

Die Lehrveranstaltung erstreckt sich über 1 Woche.

Zeit und Ort der Durchführung der Lehrveranstaltung werden spätestens zu Beginn des Semesters durch Aushang im Otto-Heubner-Centrum für Kinder- und Jugendmedizin, Lehrsekretariat und im Campusnet unter der Rubrik Stundenpläne veröffentlicht.

## *§ 3 Zugang zur Lehrveranstaltung*

Der Zugang zu der in § 1 genannten Lehrveranstaltung ist gemäß der Satzung für Studienangelegenheiten beschränkt auf Studierende, die

1. der Charité – Universitätsmedizin Berlin, einer gemeinsamen Einrichtung der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin angehören,
2. die erste ärztliche Prüfung bzw. die ärztliche Vorprüfung nach der Approbationsordnung, die bis zum 1.7.2003 gültig war, bestanden haben.

Die für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrkräfte entscheiden über die zur Planung notwendigen Angaben (Termine, Gruppenanzahl, Gruppengröße, Veranstaltungsorte – soweit bekannt) und geben diese dem für die zentrale Stundenplanung zuständigen Referat für Studienangelegenheiten in einem angemessenem Zeitraum bekannt. Im Konfliktfall entscheidet der/die Prodekan/in für Lehre (und Studium).

Die Anmeldung zu dieser Lehrveranstaltung erfolgt in der zentralen Lehrveranstaltungseinschreibung und wird von der zuständigen Stelle des Referats für Studienangelegenheiten durchgeführt. Die Termine und Fristen dazu werden jeweils zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben.

Die Verteilung der Plätze erfolgt durch das für die Lehrveranstaltungseinschreibung zuständige Referat für Studienangelegenheiten. Im Konfliktfall entscheidet der/die Prodekan/in für Lehre (und Studium).

Für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, werden, da eine Parallelveranstaltung nicht angeboten werden kann, Anmeldungen nach Ranggruppen der sich aus § 15 der Satzung für Studienangelegenheiten ergebenden Reihenfolge berücksichtigt.

Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet das Los.

Der Anspruch auf Teilnahme an der Lehrveranstaltung kann bis zu dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, bis zu dem noch der Erwerb des Leistungsnachweises in der Lehrveranstaltung möglich ist. Der Zugang zur Lehrveranstaltung steht so lange unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Nichterscheinen am ersten Lehrveranstaltungstag kann zum Verlust des Lehrveranstaltungsplatzes führen, es sei denn, der Student/die Studentin ist nachweislich aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, verhindert.

#### ***§ 4 Voraussetzungen für den Erwerb des Leistungsnachweises***

Voraussetzung für den Erwerb des Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung sowie ggf. die Rückgabe der jeweiligen Fragebögen zur Beurteilung der Lehrveranstaltung. Studierende, die an den Fragebogenaktionen nicht teilnehmen möchten, geben einen leeren Bogen ab.

Die Note für das Blockpraktikum muss wenigstens ausreichend (4) betragen.

#### ***§ 5 Regelmäßige Teilnahme***

Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn der/die Studierende – auch entschuldigt – nicht mehr als 15% der Lehrveranstaltung versäumt hat. Eine regelmäßige Teilnahme setzt also die Teilnahme 13 Lehrveranstaltungsstunden sowie aufgrund der Lehrveranstaltungsform »Blockpraktikum« die Teilnahme an jedem der Tage des Blockpraktikums voraus. Die Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungsterminen wird im Begleitheft für das Blockpraktikum dokumentiert. Kann der Leistungsnachweis wegen Versäumnis von mehr als 15% der Gesamtzeit der Lehrveranstaltung nicht erteilt werden, so ist in der Regel die gesamte Lehrveranstaltung zu wiederholen. In Einzelfällen sind für begründete Ausnahmen Teilwiederholungen möglich. Bei mehr als 30 Minuten Verspätung kann die Unterschrift verweigert werden. Vorzeitiges Verlassen kann als Fehltag gewertet werden.

## **§ 6 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme**

Eine erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung liegt vor und wird von den verantwortlichen Lehrkräften dokumentiert, wenn die regelmäßige Anwesenheit des Studierenden (s. § 5) dokumentiert ist. Folgende theoretische und praktische Leistungen müssen erbracht werden und fließen zu je 50 % in die Note des Leistungsnachweises ein. Diese Leistungskontrollen, deren Ergebnis in die Benotung des Leistungsnachweises eingehen, werden gemäß den Richtlinien zur Qualitätssicherung von Prüfungen für benotete Leistungsnachweise durchgeführt, bezüglich des Bestehens bewertet und benotet. Leistungskontrollen dürfen nur die für die Lehrveranstaltung definierten Inhalte umfassen. Diese werden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung veröffentlicht.

1. Erfolgreiche Teilnahme an dem schriftlichen Leistungsnachweis Skript-Konkordanz-Test entsprechend den „Richtlinien zur Qualitätssicherung von Prüfungen für benotete Leistungsnachweise nach neuer Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) im Zweiten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung“, erlassen durch den Prodekan für Studium und Lehre am 20.10.2005. Die Anzahl der Fragen orientiert sich an der Mindestzahl gemäß der Richtlinien zur Qualitätssicherung. Es handelt sich bei dem Skript-Konkordanz-Test um ein neues, praxisrelevantes Fragenformat, das keine MC-Fragen beinhaltet. Die detaillierten Erläuterungen zu diesem Format werden den Studierenden rechtzeitig vor Beginn des Praktikums bekannt gegeben.  
Die Abschlussklausur wird jeweils am letzten Praktikumstag durch den Dozenten der Gruppe während der regulären Praktikumszeit durchgeführt.

Das Versäumen der Abschlussklausur gilt nur als entschuldigt, wenn ein wichtiger Grund unverzüglich nachgewiesen wird. Die verantwortlichen Hochschullehrer/innen der Lehrveranstaltungen entscheiden über die Anerkennung.

**Bewertungskriterien:**

Die Bestehensgrenze des Skript-Konkordanz-Tests ist gemäß den »Richtlinien zur Qualitätssicherung von Prüfungen für benotete Leistungsnachweise nach neuer Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) im Zweiten Abschnitt der ärztlichen Ausbildung- erlassen durch den Prodekan für Studium und Lehre am 20.10.2005-« auf 60 % mit einer Gleitklausel (Unterschreitung des Mittelwertes der Ergebnisse aller Teilnehmer/-innen um 1 Standardabweichung) festgesetzt. Die Benotungskriterien werden analog zu § 14 Abs. 7 ÄAppO festgelegt: Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der zutreffend beantworteten Fragen erreicht, so lautet die Note

- „sehr gut“, wenn mindestens 75 %,
- „gut“, wenn mindestens 50, aber weniger als 75 %,
- „befriedigend“, wenn mindestens 25, aber weniger als 50 %,
- „ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 %

der darüber hinaus zu vergebenden Punkte erreicht werden. Diese Note bildet 50 % der Gesamtnote des fächerübergreifenden Leistungsnachweises.

## 2. Epikrise

Zu Beginn des Praktikums werden Patienten ausgewählt, über die jeder Studierende eine Epikrise anfertigen soll, die am Ende des Praktikums abgegeben wird.

### ***§ 7 Wiederholung der Leistungskontrolle***

Nicht erfolgreich bestandene Leistungskontrollen können zweimal wiederholt werden. Zwischen den einzelnen Leistungskontrollen wird ein für die Aufarbeitung des Stoffes der Lehrveranstaltung angemessener Zeitraum gewährt. Die Termine für die Wiederholungen werden spätestens in der ersten Stunde der Lehrveranstaltung in geeigneter Form bekannt gegeben.

Die Wiederholungstermine werden so gelegt, dass zumindest die erste Wiederholung vor Beginn des folgenden Semesters stattfindet; sie ist so einzurichten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums - auch bei Studienortwechsel – ermöglicht wird. Ist der Leistungsnachweis auch nach Erschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten noch nicht erbracht, kann die Lehrveranstaltung einschließlich der zugehörigen Leistungskontrolle/n wiederholt werden.

Wird eine Wiederholung der Leistungskontrolle in einem Fach mit Meldetermin zur Anmeldung für das Praktische Jahr durchgeführt, so müssen die Ergebnisse so rechtzeitig vorliegen, dass eine vollständige termingerechte Meldung möglich ist.

### ***§ 8 Anerkennung von anderweitig erbrachten Teilleistungen***

Teilleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel nicht anerkannt. Über Einzelfälle entscheidet der/die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Hochschullehrer/in.

Sofern Teilleistungen im Einzelfall anerkannt werden, setzt dies voraus, dass der Verlauf und der Inhalt beider Lehrveranstaltungen/ Lehrveranstaltungsreihen übereinstimmen, die anzuerkennende Teilleistung sich auf einen abgeschlossenen Lehrveranstaltungsteil bezieht, für den sowohl die regelmäßige, wie auch die erfolgreiche Teilnahme bereits bescheinigt wurde und die Anerkennung nicht gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.

### ***§9 Ausgabe der Leistungsnachweise***

Der Leistungsnachweis wird nach Abschluss der Lehrveranstaltung und Auswertung der Leistungskontrollen ausgegeben. Einzelheiten werden in geeigneter Form schriftlich bekannt gegeben.

Die Ausgabe der Leistungsnachweise ist so einzurichten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums - auch bei Studienortwechsel – ermöglicht wird.

### ***§10 Organisation und Inhalte der Lehrveranstaltung***

Ansprechpartner für das Blockpraktikum Kinderheilkunde ist Prof. Dr. G. Gaedicke - Otto-Heubner-Centrum für Kinder- und Jugendmedizin

Campus Virchow-Klinikum (CVK),  
Augustenburgerplatz 1, 13353 Berlin

Sekretariat R.Goldenstern, Tel.: 450-566 272

Kursorganisation: PD Dr. H. Krude Tel.: 450-566 232, K. Sostmann Tel.: 450 576 166

Schwarzes Brett CVK: Kinderheilkunde: Eingang Mittelallee 8, Erdgeschoss, Lehrsekretariat

Die genauen Anfangs- und Endzeiten sowie Einteilungsmodalitäten werden vor Semesterbeginn bekannt gegeben. Informationen finden sich im Campusnetz, Rubrik Stundenpläne.

Die Studierenden halten für eine ggf. erforderliche Personalkontrolle ihre Ausweise (Studentenausweis + Personalausweis oder Äquivalent) bereit. Die Studierenden erhalten Gelegenheit, ihre persönlichen Utensilien zu verstauen, einen mitgebrachten sauberen Kittel (weiß und geplättet) anzulegen. Die Studierenden sollten weiterhin folgende Gegenstände mitbringen: Stethoskop, Kugelschreiber (schwarze Tinte), Begleitheft für das Blockpraktikum.

Sofern erforderlich, werden sie mit den besonderen räumlichen Bedingungen, ggf. der Nutzungsmöglichkeit von PCs und Bibliothek, der zur Verfügung stehenden apparativen Ausstattung und allen anderen für den reibungslosen Ablauf des Blockpraktikums erforderlichen Rahmenbedingungen vertraut gemacht. Studierende führen während des Praktikums das Begleitheft für das Blockpraktikum mit sich.

Die Studierenden sind verpflichtet, sämtliche während des Blockpraktikums erworbenen, personenbeziehbaren Erkenntnisse entsprechend den Grundsätzen ärztlicher Schweigepflicht zu behandeln.

#### Schutzbestimmungen

Für Schwangere und Stillende werden individuelle Regelungen vorgenommen. Dies setzt voraus, dass sich diese Personen mindestens 1 Woche vor dem jeweiligen Termin der Lehrveranstaltung mit dem jeweils Verantwortlichen in Verbindung setzen.

#### Lehrinhalte:

##### **(Aktive) Teilnahme an typischen Aktivitäten**

- Begleitung der stationären Visiten
- Miterleben der diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen bei häufig vorkommenden Krankheiten;
- Kennenlernen der praxisrelevanten Laborarbeit
- Begleitung pädiatrischer Patienten zu den Untersuchungen
- Körperliche Untersuchung
- Durchführen körperlicher Untersuchungen (Inspektion, Auskultation und Palpation, Pulskontrolle, Otoskopie, U1, U2)

##### **Erlernen und Durchführen von diagnostischen Prozeduren am Patienten**

- Blutdruck messen
- EKG- schreiben und beschreiben
- Blutzucker bestimmen und Ergebnisse beschreiben
- Urin - Stix anweisen und beurteilen

##### **Erlernen und Durchführen von therapeutischen Prozeduren am Patienten**

- Verbände anlegen
- Fäden ziehen
- Ärztlich Gesprächsführung
- Erheben einer Anamnese (A.) unter den Bedingungen der pädiatrischen Versorgung (incl. Aktuelle A., Vorerkrankungen, Vegetative A (incl. Medikamente, Drogen, Allergien), Familien-A., Soziale A., Gynäkologische- und Sexualanamnese).
- Beachten der Schweigepflicht im Gespräch mit Angehörigen, Betreuern, Kostenträgern, Arbeitgebern

- Beratungen durchführen (Risikofaktoren, Nebenwirkungen, erforderliche Behandlungsschritte)

### **Ärztliche Haltung**

- Reflexion anstellen im Hinblick auf die eigenen Gefühle, die eigene Rolle im Patientenkontakt, die Berufsidentität, die eigenen (sozialen) Zuschreibungen und Vorurteile
- Den Patienten gegenüber einnehmen einer Grundhaltung, die geprägt ist durch:
  - Empathie
  - Akzeptanz des anderen (unabhängig von Geschlecht, Rasse, sozialem Status, sexueller Orientierung, Lebensphilosophie etc)
  - Wertschätzung
  - Partnerschaftlichkeit
  - Ressourcenorientierung
- Informationen von Anamnese und Befunden nach Logik und Dringlichkeit ordnen
- Patientenvorstellungen

### **Erstellen von Dokumenten**

(Bei schriftlichen Informationen und Anweisungen ist eine leserliche Schrift sehr wichtig!)

- Epikrise bzw. Patientenbericht schreiben
- Dokumentation und Interpretation erhobener Befunde, z.B. der körperlichen Untersuchung
- Rezept ausstellen
- Überweisung ausstellen
- Pflegeverordnung ausstellen
- Krankenhauseinweisung ausstellen

### **Kooperation**

- Planen der Kooperation mit Kollegen anderer Fachdisziplinen und weiterer Helfer im gemeindenahen Verbund, u.a. Kooperation mit auswärtigen Labors
- präzise und verständliche Weitergabe relevanter Patientenbezogener Informationen an andere

### **Kurstermine:**

Der Unterricht am Krankenbett findet an 5 Wochentagen statt. Die Praktika finden in den pädiatrischen Abteilungen des Otto-Heubner-Centrums der Charité und in den Lehrkrankenhäusern statt:

Genauere Termine, Gruppeneinteilung und Raumzuteilung hängen zu Semesterbeginn am Aushang des Lehrsekretariats des Otto-Heubner-Centrums auf dem Campus Virchow Mittelallee 8, Erdgeschoss. Sie sind über das Campusnetz Charité in der Rubrik Stundenpläne zu erfahren.

### **Prüfung:**

Die Prüfung findet in Form von einer fokussierten klinischen Untersuchung unter Verwendung des Mini-Clinical Evaluation Exercise (Mini-CEX) Fragebogens und der Benotung eines vom/von der Studierenden erstellten Epikrise

### **Vorausgesetzte Kenntnisse:**

Kenntnisse aus dem Interdisziplinären Untersuchungskurs im 1. klinischen Semester. Erfolgreiche Teilnahme des Untersuchungskurses am Krankenbett im 5. klinischen Semester. (UaK).

## ***§11 Qualitätssicherung***

Der/die verantwortliche Hochschullehrer/in der Lehrveranstaltung ist verpflichtet, die Qualitätssicherungsmaßnahmen, die von der Gliedkörperschaft Charité – Universitätsmedizin Berlin beschlossen worden sind (insbesondere die Evaluation), durchzuführen